

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BS 9 - Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

Fördersatz: 2.600 €/ha

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Förderung ist eine separate Förderung der Pflanzkosten (Pflanzen und Einzäunung) aus Landesmitteln geplant.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Hecken zum dauerhaften Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen des Betriebes.

Angebot: nur in Gebietskulisse

Die betreffenden Flächen müssen in vom Acker dominierten Landschaften liegen.

Eine Bewilligung erfolgt nur dann, wenn eine Bestätigung über die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt.

Einzuhaltende Bedingungen:

- **Für die Anlage von Vogelschutzhecken sind Ackerflächen bereitzustellen.**
- Breite der Streifen mindestens **6 Meter** und maximal **15 Meter**.
- Es muss eine Anpflanzung mit **standorttypischen Laubgehölzen** erfolgen.
- Die Anlage kann als Frühjahrs- oder Herbstbepflanzung im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.
- Die Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln** ist während der Verpflichtungsdauer **untersagt**.
- **Die Verpflichtungsdauer beträgt 7 Jahre.**

Weitere Erläuterungen zur Förderung:

Die Hecken unterliegen als Landschaftselemente dem Beseitigungsverbot (Cross Compliance). (Hecken oder Knicks sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Länge von mindestens 10 Metern aufweisen.)